

Ansuchen um Anerkennung eines Ausbildungsnachweises

(gemäß Artikel 9 Landesgesetz vom 30.04.1991, Nr. 13 in geltender Fassung)

An die
Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Abteilung 24. Soziales
24.0.1 Dienststelle für Personalentwicklung
Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1 39100
Bozen (BZ)
Tel. 0471 41 82 01, Fax 0471 41 82 19
E-mail: dienstfuerpersonalentwicklung@provinz.bz.it
PEC: dfpers.sspers@pec.prov.bz.it

Die/der Antragsteller/in

Familiennamen Vorname

Geburtsort Provinz Staat

Geburtsdatum

Wohnhaft in PLZ Ort Provinz

Straße / Platz Nummer

im Besitz des folgenden Ausbildungsnachweises (genaue Bezeichnung):

.....
.....

erworben an folgender Ausbildungsstätte

.....
.....

ersucht um Anerkennung

des Ausbildungsnachweises **zwecks Zulassung zu folgendem Berufsbild in den Sozialdiensten in Südtirol:**

Pflegehelfer/in

Kinderbetreuer/in

Sozialbetreuer/in

Tagesmutter/Tagesvater

Sozialpädagoge/Sozialpädagogin

andere*:

* Im Rahmen der Bewertung der Studientitel kann die Fachkommission eine Anerkennung eines anderen sozialen Berufsbildes gemäß des zur Zeit gültigen Bereichsabkommens empfehlen, falls keines der aufgelisteten Berufsprofile zutreffen sollte.

Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail) bitte angeben:

Telefon E-Mail

PS: Wer seine Adresse für elektronische Post angibt verpflichtet sich diese regelmäßig zu kontrollieren. Die Verwaltung kann für allfällige Mitteilungen, welche dieses Gesuch betreffen, diese Adresse verwenden.

Dem Ansuchen werden folgende Unterlagen beigelegt:

Wird das Gesuch persönlich eingereicht, so reicht es, die vorgesehenen Originale vorzuweisen.

- Beglaubigte Kopie des Ausbildungsnachweises (für welchen um die Anerkennung angesucht wird) oder Ersatzerklärung
- Ausbildungsinhalte, d.h. einzelne Fächer, mit der vorgesehenen Stundenanzahl (Theorie und Praktikum) bzw. abgelegte Prüfungen, ausgestellt von der entsprechenden Ausbildungsstätte, oder Ersatzerklärung
- Lebenslauf mit Angabe der Berufserfahrung (Arbeitszeugnisse erforderlich)
- **Falls der Studientitel in einem Nicht-EU-Land erworben wurde:** Wertigkeitserklärung (italienische Botschaft, Konsulat), sowie amtliche Übersetzung ins Italienische des Ausbildungsnachweises und des absolvierten Studienprogramms

Wichtiger Hinweis:

Bei fehlenden Unterlagen wird das Ansuchen nicht behandelt. Bei der Onlineübermittlung des Antrages ist die Ablichtung des gültigen Ausweisdokumentes der antragstellenden Person beizulegen.

Ich wünsche die Mitteilung bezüglich meines Antrages ausschließlich über zertifizierte elektronische Post (PEC) an die folgende Pec-Adresse übermittelt zu bekommen:

.....

Ort und Datum

Unterschrift

.....

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

.....

digitale Unterschrift oder leserliche Unterschrift
der antragstellenden Person

Kontaktperson:

Ingrid Kapeller, Tel. 0471/418201, Ingrid.Kapeller@provinz.bz.it

Information gemäß Artikel 13 und 14 der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100 Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it, PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it - PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Ursprung: Die von Ihnen mit Einreichung des Antrages auf Anerkennung eines Studientitels im Sinne des Art. 9, Absatz 5 des Landesgesetzes vom 30.04.1991 Nr. 13 vom 30 April 1991 übermittelten Daten.

Kategorie der Daten: Es handelt sich um Identifizierungsdaten.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung und des Beschlusses der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, Nr. 1419, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore der Abteilung Soziales an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können den Mitgliedern des Arbeitskreises für Aus- und Weiterbildung zur Begutachtung der Anträge sowie anderen öffentlichen Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ämter, Körperschaften und Organe der öffentlichen Verwaltung, Betriebe und Einrichtungen und an die Zugangsberechtigten. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Webseite des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister des Office 365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die evon gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen